Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11628**
18. Wahlperiode 22.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 22. März 2017 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Militärmission der Europäischen Union (EU) als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die Zustimmung der Regierung Malis, ein entsprechender Beschluss des Rates der EU und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2018.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

   Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte erfolgt im Rahmen der EU-geführten militärischen Ausbildungs- und Beratungsmission auf Grundlage des Ersuchens der Regierung von Mali an die EU sowie des Beschlusses des Rates der EU 2013/87/GASP vom 18. Februar 2013, zuletzt geändert mit dem Beschluss (GASP) 2016/446 des Rates der EU vom 23. März 2016 in Verbindung mit den Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012, 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012, 2100 (2013) vom 25. April 2013, 2164 (2014) vom 25. Juni 2014, 2227 (2015) vom 29. Juni 2015, 2295 (2016) vom 29. Juni 2016 und damit im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Die bewaffneten deutschen Streitkräfte haben den Auftrag, nach Maßgabe des Völkerrechts und nach den durch die EU festgelegten Einsatzregeln einen Beitrag zu EUTM Mali zu leisten. Die beteiligten Kräfte der Bundeswehr werden folgende Aufgaben wahrnehmen:

a) Führungs- und Planungsaufgaben sowie fachliche Aufsicht auf Ebene der Missionsführung,

b) Sanitätsdienstliche Unterstützung,

c) Durchführung von militärischer Ausbildung malischer Sicherheitskräfte sowie von Sicherheitskräften der G5-Sahel (Mauretanien, Mali, Niger, Burkina Faso, Tschad),

d) Beratung des malischen Verteidigungsministeriums und der operativen Führungsstäbe der malischen Streitkräfte,

e) Wahrnehmung von Schutz und Unterstützungsaufgaben, auch zur Unterstützung von Personal bei MINUSMA.

Eine Begleitung oder direkte Unterstützung der malischen Streitkräfte bei Kampfeinsätzen („Tactical Mentoring“) sowie eine entsprechende Unterstützung von MINUSMA durch EUTM Mali und die im Rahmen der Mission eingesetzten bewaffneten deutschen Streitkräfte bleibt weiterhin ausgeschlossen.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen von EUTM Mali werden folgende militärischen Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung und Führungsunterstützung,
- Beratung und Ausbildung,
- Logistische und sonstige Unterstützung,
- Militärisches Nachrichtenwesen,
- Sanitätsdienstliche Versorgung,
- Sicherung und Schutz.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Mission EUTM Mali gebildeten Stäben und Hauptquartieren und Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit und Lagebilderstellung eingesetzt.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an EUTM Mali die hierfür unter Ziffer 4 genannten Fähigkeiten einzusetzen, solange die Zustimmung der Regierung Malis, ein entsprechender Beschluss des Rates der EU und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2018.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von EUTM Mali eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- den Bestimmungen der unter Nummer 2. genannten Beschlüsse des Rates der EU und Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- den zwischen der EU und der Regierung von Mali sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zuganges, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die eingesetzten Kräfte sind im Rahmen der geltenden Befehlslage zur Anwendung militärischer Gewalt zum Schutz von Personal und Material von EUTM Mali berechtigt sowie zum Schutz von Personen, sofern diese in ihrer unmittelbaren Nähe Angriffen ausgesetzt sind, die lebensgefährdend sind oder schwere körperliche Beeinträchtigungen hervorrufen können. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechtes und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Das umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, Kräfte verbündeter Nationen sowie zur Nothilfe.

Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von EUTM Mali richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen EU-Ratsbeschlusses in Verbindung mit den jeweils einschlägigen militärischen Planungsdokumenten. Das Einsatzgebiet liegt im Süden Malis innerhalb der malischen Staatsgrenzen und umfasst das Staatsgebiet bis zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nigerbogen einschließlich der Städte Gao und Timbuktu sowie der Verbindungsstraße zwischen diesen beiden Orten nördlich des Niger.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an EUTM Mali und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Im Rahmen der Mission kann der Einsatz deutschen Personals in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingentes bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.
Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Personalwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.
Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne § 56 Bundesbesoldungsgesetz und § 63 c Soldatenversorgungsgesetz.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Ausbildungsmission EUTM Mali werden für den Zeitraum 1. Juni 2017 bis 31. Mai 2018 insgesamt rund 24,4 Mio. € betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2017 rund 14,2 Mio. € und auf das Haushaltsjahr 2018 rund 10,2 Mio. €. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2017 wurde im Bundeshaushalt 2017 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die aufgeführten einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2018 wird im Rahmen der Aufstellung des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Die Sicherheitslage in Mali hat Auswirkungen auf die Lage im weiteren Sahel-Raum, in Libyen und auf die regionalen Nachbarn. Deutschland hat ein erhebliches Interesse daran, gemeinsam mit europäischen und internationalen Partnern Terrorismus, Kriminalität und Verarmung in diesen Ländern entgegenzutreten. Die Stabilisierung Malis bleibt daher eine der dringendsten Aufgaben, auch mit Blick auf die Umsetzung der migrationspolitischen Ziele der Bundesregierung.
Die politische Begleitung des Friedensprozesses, der Einsatz von Mitteln der Krisenprävention, der Stabilisierung und Ertüchtigung, die Ausbildung von Polizei und Sicherheitskräften im Rahmen der komplementären VN- und EU-Missionen sowie Entwicklungszusammenarbeit sind wesentliche Instrumente des umfassenden, vernetzten Ansatzes der Bundesregierung zur Stabilisierung Malis und im Rahmen der EU-Migrationspartnerschaften auch zur Fluchtursachenbekämpfung und verbesserten Migrationssteuerung. Die fortgesetzte Beteiligung an EUTM Mali ist ein wichtiger Baustein in diesem Gesamtansatz. Seit Beginn der Mission 2013 hat EUTM Mali mehr als 9.300 malische Soldatinnen und Soldaten ausgebildet und damit zum Fähigkeitsaufbau der Streitkräfte beigetragen.
Die humanitäre Lage hat sich seit 2012/13 zwar grundsätzlich verbessert, bleibt jedoch vor allem im Norden des Landes schwierig. Die anhaltende politische Krise verstärkt hier die strukturellen Schwächen wie unzureichender Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung und zu Gesundheitsdiensten sowie chronische Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung.

80% der Binnenvertriebenen sind bislang in ihre Heimatregionen zurückgekehrt, rund 37.000 Menschen sind weiterhin im Land vertrieben. In den Nachbarstaaten haben ca. 135.000 Flüchtlinge aus Mali Aufnahme gefunden. Insgesamt sind geschätzte 3,7 Millionen Menschen weiterhin auf humanitäre Hilfe angewiesen. Ungehinderter Zugang zu allen Regionen Malis bleibt für die humanitären Helfer vor allem im Norden des Landes eine Herausforderung.

Auf politischer Ebene erreichten die malische Regierung und bewaffneten Gruppen einen Durchbruch, als sie am 14. Juni 2016 ein Abkommen über die Einrichtung lokaler Interimsverwaltungen schlossen, die Wahlen organisieren sollen und bereits eingesetzt wurden. Präsident Keita ernannte einen Hohen Vertreter zu seinem Berater für die Umsetzung des Abkommens und Gouverneure für die Regionen, die nach einer Neueinteilung gebildet wurden. Im November 2016 konnten außerdem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die bereits seit 2014 fälligen Kommunalwahlen abgehalten werden.
Der Friedensprozess in Mali auf der Basis des Friedensabkommens vom 15. Mai und 20. Juni 2015 schreitet somit weiter voran. Das Abkommen bleibt die Grundlage für die gemeinsamen Bemühungen von Regierung, bewaffneten Gruppen und internationaler Gemeinschaft.

Der Friedens- und Reformprozess wird weiter durch Terroristen und ihnen nahe stehende bewaffnete Gruppen behindert und gezielt unterminiert. Die Sicherheit der Bevölkerung im Norden Malis ist darüber hinaus durch häufig mit dem Terror verbundene, organisierte und sonstige Kriminalität beeinträchtigt. Die malischen Streitkräfte sind aufgrund ihrer noch nicht ausreichenden Fähigkeiten, aber auch aufgrund mangelnder Ausrüstung nur sehr eingeschränkt in der Lage, diesen Herausforderungen zu begegnen.

Einen wesentlichen Anteil an der Überwachung und Unterstützung der Durchsetzung des Friedensabkommens hat die multidimensionale Mission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA), die Deutschland bereits seit 2016 mit einem verstärkten Beitrag und seit Januar 2017 mit einem neuen, erweiterten Mandat unterstützt. Die EU-Ausbildungsmission EUTM hat die Stärkung des malischen Militärs zum Ziel und trägt damit langfristig zur Ablösung der internationalen Friedenstruppe bei.

II. Die Rolle von EUTM

Die Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Mali fügt sich ein in den umfassenden internationalen Ansatz zur Stabilisierung der Region.

Das europäische Mandat von EUTM beruht auf dem Beschluss des Rates der EU 2013/87/GASP vom 18. Februar 2013 und wurde zuletzt mit Ratsbeschluss (GASP) 2016/446 vom 23. März 2016 angepasst und bis zum 18. Mai 2018 verlängert. Kernaufgabe von EUTM Mali ist es, die malischen Streitkräfte auszubilden und zu beraten, um einen Beitrag zur Wiederherstellung der militärischen Fähigkeiten zu leisten. Damit soll das malische Militär langfristig befähigt werden, Stabilität und Sicherheit in Mali künftig selbst zu gewährleisten. Diese Unterstützung ist von der malischen Regierung ausdrücklich erwünscht.

EUTM Mali hat mit den beiden Komponenten Ausbildung und Beratung seit Beginn der Mission maßgeblich zur Stärkung der malischen Streitkräfte und zur Umsetzung des im März 2015 erlassenen und auf vier Jahre ausgelegten Streitkräfteplanungsgesetzes (Loi d´Orientation et de Programmation Militaire)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beigetragen. Der Fokus der Mission liegt unverändert auf einer gezielte „Ausbildung der Ausbilder“.
Durch die Führungs- und Multiplikatorenausbildung wird der Aufbau einer selbsttragenden Ausbildungsbefähigung der malischen Streitkräfte weiter unterstützt und verankert. Neben dem Trainingsstandort Koulikoro gehört dazu auch die dezentrale Ausbildung und Beratung an ausgewählten Standorten der malischen Streitkräfte. Dezentrale Aktivitäten werden jedoch nur unter der Maßgabe einer verantwortungsvollen Beurteilung der jeweiligen Sicherheitslage vor Ort sowie geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten ausgeführt.

Im Rahmen der Kooperation mit den G5-Sahel Staaten (Mauretanien, Mali, Niger, Burkina Faso, Tschad) und zur Stärkung von Interoperabilität und grenzüberschreitenden Handlungsfähigkeit bildet die Mission auch Angehörige von Streitkräften der G5-Sahel Staaten aus. Zur Unterstützung des innermalischen Friedensprozesses kann die Mission auch malische Verbände mit bereits integrierten ehemaligen Kämpfern bewaffneter Rebellengruppierungen ausbilden und beraten.

Das Mandat von EUTM Mali ist komplementär zur VN-Mission MINUSMA; beide Missionen unterstützen und ergänzen sich gegenseitig. Die von EUTM Mali ausgebildeten malischen Einheiten und Verbände werden u. a. im Norden Malis zur Stabilisierung und Wiederherstellung der staatlichen Integrität in Zusammenarbeit mit MINUSMA eingesetzt und sollen diese langfristig ersetzen.

Die Fortsetzung der deutschen Beteiligung an EUTM Mali leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau der malischen Streitkräfte und somit auch dafür, dass der malische Staat künftig auch im Norden die Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet und seine Grenzen ausüben kann. Die nachhaltige Verbesserung der Lage in Mali ist auch eine grundlegende Voraussetzung für die Stabilisierung einer wichtigen Transitregion für irreguläre Migration.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Deutschland beteiligt sich mit bis zu 1.000 Soldatinnen und Soldaten sowie mit bis zu 20 Polizistinnen und Polizisten an der MINUSMA und stellt außerdem den Leiter, fünf zivile Expertinnen und Experten sowie drei Polizistinnen und Polizisten der zivilen EU-Mission EUCAP Sahel Mali zum Fähigkeitenaufbau im inneren Sicherheitssektor. Bilateral fördert die Bundesregierung insbesondere die Verbesserung der staatlichen Strukturen – auch im Rahmen des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dezentralisierungsprozesses – um die Teilhabe der gesamten Bevölkerung an politischen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen.

Die Bundesregierung unterstützt neben dem malischen Ministerium für Versöhnung auch den Hohen Beauftragten für den Friedensprozess und die Kommission für „Wahrheit, Justiz, Versöhnung“, denen eine wachsende Aufgabe bei der Umsetzung des Friedensvertrages zukommen wird, mit Ausstattung und Beratung. Weitere Projekte im Rahmen der zivilen Krisenprävention umfassen u.a. die Stärkung der Rechtstaatlichkeit im Norden Malis durch Verbesserung des Zugangs zu juristischen Dienstleistungen, Unterstützung der Verfassungsreform durch Beratungs- und Fortbildungsaktivitäten, Förderung des Kulturerhalts und des sozialen Zusammenhalts, Trainingskurse für westafrikanische Polizeikräfte sowie der Ausbildung der Ausbilder an der „Ecole de Maintien de la Paix“ (EMP) zur Vorbereitung auf ihren Einsatz in Friedensmissionen. Darüber hinaus ist Mali Nutznießer des überregionalen Grenzmanagementvorhabens zur Unterstützung des „African Union Border Programme“ (AUBP) und wird im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte mit einer Beratergruppe unterstützt. Aus Mitteln der Ertüchtigungsinitiative werden ferner die Zerstörung von Kleinwaffen vorangetrieben, Maßnahmen zur sicheren Lagerung von Munition finanziert und der Aufbau eines regionalen Ausbildungsnetzwerks der G5-Sahelstaaten im Bereich biologische Sicherheit gefördert. Des Weiteren wurden durch eine Einzahlung in den „Trust Fund for Peace and Security in Mali“ die operativen Kosten der ersten Phase des Kantonierungsprozesses gedeckt. Über den Trust Fund werden zudem die Beschaffung sondergeschützter Fahrzeuge zum Schutz der Mobilität von MINUSMA Truppenstellern sowie die Bereitstellung und Ausstattung weiterer Kantonierungslager und Lager für gemeinsame Patrouillen der am Friedensabkommen beteiligten Konfliktparteien gefördert. Das geförderte Gesamtvolumen aus Mitteln der Krisenprävention, Ertüchtigung und Ausstattungshilfe belief sich in 2016 auf 18,3 Mio. €.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2016 humanitäre Hilfsprojekte in Höhe von 15,27 Mio. € gefördert und ist damit unter den drei wichtigsten Gebern für humanitäre Hilfe in Mali. Im Rahmen eines regionalen Ansatzes werden auch malische Flüchtlinge in den Nachbarländern unterstützt. Im Fokus stehen dabei Schutz und Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge/Rückkehrer, Binnenvertriebene und sie aufnehmende Gemeinden, vornehmlich in den Bereichen Nahrungsmittelhilfe, Wasser- und Sanitärversorgung sowie Sicherung der Lebensgrundlagen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit in Mali hat drei Schwerpunkte: Dezentralisierung und gute Regierungsführung, nachhaltige und produktive Landwirtschaft sowie Wasserver- und Abwasserentsorgung. Sie ist darauf ausgerichtet, die Lebensbedingungen vor Ort zu verbessern und somit auch Bleibe- und Rückkehrperspektiven zu schaffen und damit einem steigenden Migrationsdruck aus Mali vorzubeugen. Maßnahmen der Sonderinitiative „Flüchtlinge und Übergangshilfe“ tragen im Norden zur Rehabilitierung sozialer und wirtschaftlicher Infrastruktur bei und stärken aufnehmende Gemeinden. Insbesondere die Verbesserung der Ernährungssicherheit, die Stärkung der lokalen Behörden (Dezentralisierung) und die Versorgung mit Trinkwasser und Sanitäranlagen sind wirkungsvolle Beiträge zur Stärkung des malischen Staates und der Verbesserung der Lebensbedingungen der malischen Bevölkerung. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet mit ihrem langfristigen Ansatz einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung in Mali und ergänzt damit das außen- und sicherheitspolitische Engagement der Bundesregierung. Insgesamt belaufen sich die Zusagen für die bilaterale EZ (inklusive Sonderinitiativen) in Mali seit 2013 auf über 241 Mio. €. Hinzu kommen Zusagen in Höhe von 14,6 Mio. €, die von Trägern der nicht-staatlichen EZ umgesetzt werden. Die nächsten Regierungsverhandlungen sind für 2018 vorgesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.